

Stutterich, Walter
66954 Pirmasens

Liegenschaften des Bundes

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Dem Petenten geht es um die Aufhebung der Verkehrssicherungspflichten für Bauten der Vergangenheit – z. B. Burgen und Bunker – sowie für den Wald – z. B. bei Bäumen an Wegen und Felsen sowie bei stehendem Totholz –.

Der Petent trägt vor, dass seit einigen Jahren überzogene Maßnahmen der Behörden zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflichten zu beobachten seien. Hierdurch werde der Natur geschadet und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, während hohe Kosten entstünden. Insbesondere rügt der Petent, dass in großer Zahl Anlagen des ehemaligen Westwalls zerstört würden, obwohl es sich bei diesen um historische Zeugnisse handele, deren Erforschung gerade erst begonnen habe. Die zur Verkehrssicherung ergriffenen Maßnahmen seien vielfach unverhältnismäßig, da dem durch die Maßnahmen entstehenden Schaden kein entsprechender Zugewinn an Sicherheit gegenüber stehe. Zudem sei es dem mündigen Bürger zuzumuten, bestehende Gefahren zu erkennen und sich entsprechend vorsichtig zu verhalten.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 809 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 12 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingeholt.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Verkehrssicherung ist eine gesetzliche Verpflichtung, die letztlich aus der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentums resultiert, und der sich kein Grundstückseigentümer entziehen kann. Gefahrenquellen müssen gesichert und akute Gefahren beseitigt werden. Hierbei ist, soweit staatliche Stellen tätig werden, selbstverständlich auf die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu achten.

Es ist für den Petitionsausschuss jedoch nicht zu erkennen, dass Bundesbehörden in den von dem Petenten genannten Fällen unwirtschaftlich oder unverhältnismäßig tätig werden.

Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen Anlagen des ehemaligen Westwalls wird der Bund grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers im Rahmen seiner Verpflichtung zur Gefahrenbeseitigung tätig. Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen werden nur bei Vorliegen von akuten Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorgenommen. Dabei ist das Zertrümmern und Einbauen der Bunkerreste in das Grundstück in der Regel die kostengünstigste und dauerhafteste Lösung. Anders als der Petent meint, handelt es sich bei den Anlagen zudem nicht um erhaltenswerte Bunker oder Stollen des ehemaligen Westwalls, sondern, da die Anlagen von den alliierten Besatzungsmächten gesprengt wurden, um deren Trümmer. Wenn von den Trümmern Absturz- oder sonstige Verletzungsgefahren ausgehen, sind diese nach den jeweiligen Landesbauvorschriften zu beseitigen. Hierbei beschränkt sich der Bund unter Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz auch auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall.

Darüber hinaus wurde in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Projektes "Grüner Wall im Westen" des Bundes für Natur und Umweltschutz in Deutschland (BUND) in einem Moratorium vereinbart, Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen an Westwallbunkern für zwei Jahre generell auszusetzen. Der Bund hat dabei angeboten, Westwallanlagen an geeignete Träger zu übereignen, die an einer Erhaltung interessiert sind und die Gewähr für eine dauerhafte Erfüllung etwaiger Verkehrssicherungspflichten bieten. Dem Übernehmer können dabei bis zu 70% der Kosten erstattet werden, die sonst vom Bund für etwaige Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen getragen werden müssten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.